

Aufhebung beseitigt werden kann (aktuelles Rechtsschutzbedürfnis).»<sup>244</sup>

Die zwei Kriterien, der persönliche Nachteil eines Beschwerdeführers und das aktuelle Rechtsschutzinteresse müssen vorliegen, damit eine Beschwerde wegen Verletzung des Art. 31 LV überhaupt zulässig ist.<sup>245</sup>

## 2. Keine Verletzung des Gleichheitssatzes durch unterschiedliche Behörden?

### a) Position des Staatsgerichtshofes

Nach Ansicht des Staatsgerichtshofes und der herrschenden Lehre wird die Rechtsgleichheit in der Rechtsanwendung nur in dem Fall verletzt, wenn die *gleiche Behörde* den *gleichen Sachverhalt* ohne sachliche Gründe unterschiedlich beurteilt.<sup>246</sup> Nach dieser Ansicht ist das Grundrecht auf Gleichheit vor dem Gesetz nicht verletzt, wenn das Gesetz von verschiedenen Behörden ungleich angewendet wird. Das heisst, eine völlig gleichmässige und einheitliche Praxis kann nur dann erreicht werden, wenn für eine bestimmte Bewilligung die Zuständigkeit auf nur eine einzige Behörde beschränkt ist.<sup>247</sup> Auch das schweizerische Bundesgericht vertritt wie der Staatsgerichtshof die Meinung, dass nur bei der *Identität der Behörde* ein Anspruch auf Gleichbehandlung bestehe.<sup>248</sup>

Diese Auffassung ist aber nicht unbestritten.<sup>249</sup> Meines Erachtens ist zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten zu differenzieren.

---

244 StGH 1998/25, Urteil vom 24. November 1998, LES 2001, S. 5 (6).

245 Vgl. zu alldem Wille T., S. 540 ff.; Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 96 ff.; Hoch, Arbeitspapier, S. 3 f. Vgl. ausführlich dazu S. 425 ff.

246 Vgl. Kley, Grundriss, S. 208 f. mit Nachweisen zur Rechtsprechung.

247 Vgl. VBI 1986/32, Entscheidung vom 28. Mai 1986, LES 1987, S. 1. Vgl. zu alldem auch Kley, Grundriss, S. 208 f. mit Nachweisen zur Rechtsprechung. Siehe auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 208 f.

248 Vgl. dazu Weber-Dürler, Anspruch, S. 12 ff.; Weber-Dürler, Gleichheit, Rz 31 f.; Müller J. P., Grundrechte, S. 403 ff.; Häfelin/Haller, Rz 766; Aubert, Bundesstaatsrecht Band II, Rz 1824 f.

249 Kritisch dazu Rhinow, Grundzüge, RZ 1666 f. Siehe ebenso Hangartner, Grundzüge, Band II, S. 186 mit Nachweisen zur Rechtsprechung; Arioli, S. 110 ff.